

Finanzverfassung ELSA-Heidelberg e.V.

§ 1 Beitragsregelung

- (1) ¹Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 15,- pro Jahr / Euro 7,50 pro Semester. ²Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Zeitraums fällig, für die sie zu entrichten sind.
- (2) ¹Im Januar werden die ersten Mahnungen versandt. ²Spätestens im Mai folgen die zweiten Mahnungen. ³Nichtzahlung bis zum 30. Juni hat Vereinsausschluss zur Folge. ⁴Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft bei ELSA-Heidelberg e.V. beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung auf dem Konto des Vereins.
- (4) ¹Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet. ²Über den Beitrag von Euro 15,- pro Jahr hinausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen werden ohne weitere Deklaration als Spenden verbucht.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Möglichkeit durch Lastschriftverfahren einzuziehen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der Kostenerstattung

- (1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Inhabern eines Amtes der Vereinigung (Mitgliedern des Vorstandes, Direktoren, Assistenten) in dessen Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung gemäß folgender Regelungen entsprechen.
- (2) ¹Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen. ²Näheres hierzu sowie der Aufwendersersatz wird durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand für Finanzen festgesetzt.
- (3) ¹Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich mittels eines Formvordrucks (Kostenerstattungsantrag) innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem Vorstand für Finanzen einzureichen. ²In den Semesterferien ist für die Wahrung der Frist das Eintreffen des Antrags im Postfach des Vorstandes für Finanzen in den Räumlichkeiten der Vereinigung maßgeblich.
- (4) Der Präsident kann in Einvernehmen mit dem Vorstand für Finanzen bestimmen, daß Einzelausgaben, die einen von ihnen festgesetzten Betrag übersteigen, grundsätzlich nur bei erfolgter Absprache mit ihnen erstattungsfähig sind.
- (5) Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten und Vorstandes für Finanzen eine Rückstellung oder nur eine anteilige Erstattung der Kosten beschließen als auch Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen festlegen.
- (6) Soweit Amtsträger auch zugleich für andere ELSA-Organisationen tätig sind, sind hierbei entstehenden Auslagen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 3 Kostentragung für nationale Treffen

- (1) ¹Den Teilnehmern nationaler Treffen (Referententreffen, Generalversammlung, außerordentliche Treffen mit Beschlussfassungs- und Empfehlungskompetenzen) erstattet die Vereinigung den von der austragenden Fakultätsgruppe bzw. nationalen Sektion erhobenen Kostenbeitrag (Tagungsbeitrag) bis zu einer Höhe von Euro 35,-. ²Dies gilt für Inhaber eines Amtes bzw. für einen durch den Amtsinhaber bestimmten Vertreter sowie für nichtamtstragende Teilnehmer.

- (2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten und Vorstands für Finanzen beschließen, dass den unter Abs. 1 genannten Teilnehmern zusätzlich ein Anteil der Reisekosten erstattet wird.
- (3) Bei der Erstattung von Kosten nach Absätzen 1 und 2 ist die finanzielle Lage der Vereinigung zu berücksichtigen.

§ 4 Änderungen

Änderungen dieser Finanzverfassung bedürfen der qualifizierten Mehrheit.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 11.07.2005.

Caroline Ziser, Heidelberg, den 11.07.2005